

Medizinische Universität Wien

**Curriculumdirektion Humanmedizin**

Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anahit Anvari-Pirsch

Stellvertreter:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger

Ao. Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi,

MME Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Riedl

Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen

Spitalgasse 23, 1090 Wien

[www.meduniwien.ac.at](http://www.meduniwien.ac.at)

DVR-Nummer 2108638

## **Festlegung der Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstäbe und Bestehensgrenzen der Gesamtprüfungen (SIP) für Humanmedizin (UN 202) und Zahnmedizin (UN 203, 1.+2. Studienjahr)**

Nachstehend finden Sie eine zusammenfassende Darstellung der Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe für Gesamtprüfungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 des II. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien (SIP1a, SIP1b, SIP2, SIP3, SIP4a, SIP5a) für Humanmediziner (UN 202). Es ist in identischer Weise für Zahnmediziner (UN 203) gültig, solange diese die gleichen Blöcke und damit die weitgehend gleichen Prüfungen wie Humanmediziner absolvieren (SIP1a, Z-SP1b und Z-SP2).

Bei den Gesamtprüfungen des Studiums der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien kommt ein weitgehend einheitliches Schema für alle Prüfungen zur Anwendung. Die Bestehensgrenze einer Prüfung setzt sich aus den Block-/Tertialbestehensgrenzen und der Gesamtbestehensgrenze zusammen. Die Block-/Tertialbestehensgrenze ist für jeden Block bzw. für jedes Tertial einheitlich mit 60% festgelegt. Die bedeutet, dass Sie in jedem Block/Tertial 60% der Fragen richtig beantworten müssen, um das Block-/Tertial-Limit zu erreichen. Die Gesamtbestehensgrenze ist für die SIP1a und SIP1b (und Z-SIP1b) mit zwei Drittel, d.h. 66,67% festgelegt. Für alle weiteren Gesamtprüfungen (SIP 2 bis SIP 5a) gilt eine Gesamtbestehensgrenze von 60%. Die Gesamtbestehensgrenze gibt an, welchen Anteil von Fragen Sie bei der Gesamtprüfung insgesamt richtig beantworten müssen, um die Prüfung zu bestehen. Bei den effektiven Punktelimits der einzelnen Blöcke/Tertiale kann es auf Grund der notwendigen Rundung zu Abweichungen von der exakten 60%-Grenze kommen. Die effektiven Punktelimits sind in den Ergebnisaushängen der jeweiligen Prüfung ausgewiesen.

Bei der summativen integrierten Gesamtprüfung gilt ein Block/Tertial nur dann als bestanden, wenn die Gesamtbestehensgrenze erreicht wird und die Block-/Tertialbestehensgrenze des Blocks/Tertials erreicht wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Blöcke/Tertiale bestanden sind, d.h. wenn die Gesamtbestehensgrenze erreicht wird und in allen Blöcken/Tertialen die Block-/Tertialbestehensgrenze erreicht wird. Wird die Gesamtbestehensgrenze nicht erreicht, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Wenn bei der SIP1a bzw. SIP1b nur ein Block nicht bestanden wurde, muss nur dieser Block wiederholt werden (Einblockwiederholer). Bei der SIP2, SIP3, SIP4a und SIP5a können bis zu zwei nicht bestandene Blöcke/Tertiale wiederholt werden (Ein- und Zweiblockwiederholer). Wurden mehr als die genannte Zahl von Blöcken/Tertialen nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Zweiblockwiederholer müssen beim nächsten Prüfungsantritt die zwei nicht bestandenen Blöcke/Tertiale wiederholen. Wird dabei in einem Block/Tertial das notwendige Block-/Tertial-Limit nicht erreicht, so ist beim folgenden Prüfungsantritt nur mehr der fehlende Block/Tertial zu absolvieren. Einblockwiederholer treten nur in jenem Block/Tertial an, das Sie nicht positiv absolviert haben. Ein-/Zweiblockwiederholer sind bei den KandidatInnenausschreibungen separat ausgewiesen, inklusive der Angabe des/der Blocks/Blöcke/ Tertials/Tertiale in denen die KandidatInnen antreten müssen.



Betreffend die Notengrenzen kommt ein einfaches und einheitliches Schema für alle Gesamtprüfungen ab dem Wintersemester 2007/08 zur Anwendung. Dieses basiert auf einer detaillierten Analyse der bei den bisherigen Prüfungen erreichten Punkte und einer Abstimmung mit internationalen Scores. Die Grenzen sind so festgelegt, dass ab 90% die Note „sehr gut“ vergeben wird, ab 80% die Note „gut“, ab 70% die Note „befriedigend“ und unter 70% die Note „genügend“. Die Notengrenzen werden auf die bei der jeweiligen Prüfung erreichbare Maximalzahl von Punkten bezogen.

Setzt sich der Prüfungserfolg aus mehreren Prüfungen zusammen (Ein- oder Zweiblockwiederholer), so werden die Punkte der früheren Prüfung(en) auf das in den jeweiligen Blöcken/Terialen der aktuellen Prüfung erreichbare Punktemaximum (gewertete Fragen) normiert und danach addiert. Dies ist notwendig um eine einheitliche Benotung zu gewährleisten, wenn es bei verschiedenen Prüfungen eine unterschiedliche Anzahl von gewerteten Fragen gibt. Das Datum an dem die Gesamtprüfung erfolgreich bestanden ist, ist jenes, an dem der letzte Teil (und damit alle Teile) der Prüfung erfolgreich bestanden werden.

Prüfungsfragen von Gesamtprüfungen unterliegen einer besonderen Qualitätssicherung. Alle Fragen einer Gesamtprüfung werden vor der Prüfung von einem Prüfungskomitee, das sich aus inhaltlichen und methodischen FachexpertInnen zusammensetzt, approbiert. Im Rahmen der Qualitätssicherung nach der Prüfung werden auffällige Prüfungsfragen einer nochmaligen Überprüfung unterzogen, indem eine gutachterliche Stellungnahme von einem/r Fachexperten/in eingeholt wird. Erweist sich eine Prüfungsfrage wegen technischer Mängel oder irreführender Formulierungen als nicht beantwortbar, so wird diese Frage eliminiert und gilt damit als nicht gestellt.

Betreffend die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei einer Gesamtprüfung weisen wir daraufhin, dass gemäß §73 UG die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären ist, diese durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde. Die nichtig erklärte Prüfung zählt dabei zur Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen. Eine noch nicht beurteilte Gesamtprüfung, bei der unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, ist nicht zu beurteilen.

Positiv beurteilte Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten nach der Ablegung, längstens jedoch bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnitts, einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antritt zur Wiederholungsprüfung nichtig (§77(1) UG). Daraus folgt, dass eine positive SIP1b (oder Z-SIP1b) nicht wiederholt werden kann, sofern sie die abschließende Prüfung des 1. Studienabschnitts ist.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME  
Stv. Curriculumsdirektor Humanmedizin

14. Januar 2021